

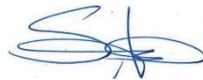
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4157

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.06.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

29.05.2020

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen im Rahmen der behördlichen Lebensmittelüberwachung – Angebot Beuth Verlag GmbH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV (LAV-AG AFFL) wurde beschlossen, den Lebensmittelüberwachungsbehörden ein Paket von DIN-Normen über das FIS-VL zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich um Normen, die nach dem Verfahren des § 15 der AVV-Lebensmittelhygiene auch als Leitlinien für eine gute Hygienepaxis im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erarbeitet und bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung als Leitlinien die der Europäische Kommission notifiziert worden sind. Das Bundesamt für

Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde gebeten, den Bezug und die Bereitstellung der Normen als Lizenznehmer des DIN e. V./Beuth Verlages zu übernehmen.

Entsprechend wurde der Abteilung Verbraucherschutz des MJEV und 10 weiteren zuständigen Länderbehörden im Februar 2020 vom Vorsitzenden der LAV-AG AFFL der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung im schriftlichen Umlaufverfahren mit der Bitte um Mitteilung übersandt, ob sie – insbesondere der Vorschlag für die Kostenteilung – mitgetragen werden könne. In der Verwaltungsvereinbarung werden Regelungen zu Zugang sowie Nutzung eines Normenpakets von bis zu 50 DIN-Normen sowie eine Netzwerklizenz für bis zu 6.000 Nutzungsberechtigte aus den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder getroffen. Da ein Abschluss der Verwaltungsvereinbarung für die Bereitstellung der DIN-Normen im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) aus Kostengründen jedoch erst erfolgen konnte, wenn die Verwaltungsvereinbarung von Seiten der interessierten Länder unterzeichnet ist, hatte der Vorsitzende der AFFL zunächst unter Zugrundelegung eines Gesamtbetrages – vorbehaltlicher jährlicher Anpassungen – in Höhe von ca. 6.513,00 Euro netto bzw. ca. 7.750, 47 Euro brutto die jeweiligen Länderanteile in Anlehnung an den aktuellen Königsteiner Schlüssel 2018 zusammengestellt, da für die jeweiligen Vollzeitäquivalente des Kontrollpersonals in den Ländern keine vollständigen Angaben vorlagen. Die Zusammenstellung stellte alternative Länderanteile unter Zugrundelegung von 11 teilnehmenden, 10 teilnehmenden und 9 teilnehmenden Ländern (jeweils incl. SH) gegenüber. Danach hätte der Landesanteil für Schleswig-Holstein als Zahlbetrag bei 11 teilnehmenden Ländern bei ca. 312,83 Euro/Jahr brutto, bei 10 teilnehmenden Ländern bei ca. 417,18 Euro/Jahr brutto und bei 9 teilnehmenden Ländern bei ca. 435,28 Euro/Jahr brutto betragen.

Da in der Folgezeit nur noch 9 Länder an der Verwaltungsvereinbarung teilnehmen wollten, Bayern wegen der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl der Nutzungsberechtigten ein Überdenken der Lizenzkosten erbat und Änderungswünsche geäußert wurden, wurde schließlich die Verwaltungsvereinbarung angepasst. Mit der anliegenden endgültigen Verwaltungsvereinbarung (**Anlage 1**) wird nicht nur den Änderungswünschen des MJEV Rechnung getragen, sondern konnte die Netzwerklizenz auch auf nur noch bis zu 2.400 Lizenznutzer begrenzt und unter Zugrundelegung eines Gesamtbetrages – vorbehaltlich jährlicher Anpassungen – in Höhe von nur noch ca. 3.650,00 Euro netto bzw. ca. 4.343,50 Euro brutto

der Landesanteil von Schleswig-Holstein gemäß anliegender Übersicht (**Anlage 2**) auf ca. 243,94 Euro/ Jahr brutto reduziert werden.

Dies ist für Schleswig-Holstein vorteilhaft. Die Kosten für die Beschaffung einzelner DIN-Normen per pdf-Download – bezogen auf das unter §§ 1 und 9 Abs. 2 VwV beschriebene Normenpaket von bis zu 50 DIN-Normen bzw. das Verzeichnis der aktuell 30 DIN-Normen (**Anlage 3**) – liegen z. B. für die DIN-Normen zu den lfdn. Nummern 7. - 14. des Verzeichnisses zwischen 37,40 und 99,80 Euro/Download und fallen nicht jährlich an. Der Vorteil der Beschaffung des Normenpakets im Rahmen der Netzwerklizenz liegt darin begründet, dass die DIN-Normen nicht mehrfach einzeln angeschafft werden müssen, sondern dass sie für mehrere Nutzungsberechtigte aus allen Lebensmittelüberwachungsbehörden in Schleswig-Holstein Anwendung finden, da sie über FIS-VL gleichzeitig auf die DIN-Normen zugreifen können. Denn zugangsberechtigt zu FIS-VL sind die Mitarbeiter aller Behörden auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, in denen Aufgaben aus dem Bereich der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wahrgenommen werden. Da somit nicht nur 7 Mitarbeiter des MJEV, sondern auch 80 Mitarbeiter der 15 Kreise und kreisfreien Städte Nutzungsberechtigte werden und davon profitieren können, kann darin ein wirksames Mittel der Steuerung und Vereinheitlichung der Rechtsanwendung im Bereich der Lebensmittelhygiene/Lebensmittelsicherheit in Schleswig-Holstein gesehen werden. Die anfallenden Kosten sind über den Haushalts-Titel 0901-546 02 (MG01) gedeckt.

Der Kostenverteilung in Anlehnung an den aktuellen Königsteiner Schlüssel 2018 bei Zugrundelegung von mindestens 9 teilnehmenden Ländern mit einem Landesanteil für Schleswig-holstein in Höhe von ca. 243,94 Euro/Jahr brutto wurde daher vom MJEV zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Claus Christian Claussen

Anlagen: 3 Anlagen

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Rochusstraße 1

53123 Bonn

dieses vertreten durch:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Bundesallee 35

38116 Braunschweig

– nachfolgend BVL genannt –

und

dem Land **Baden-Württemberg**

vertreten durch:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

dem Freistaat **Bayern**

vertreten durch:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

dem Land **Brandenburg**

vertreten durch:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

dem Land **Hessen**

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Calenberger Straße 2

30169 Hannover

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

dem Land **Saarland**

vertreten durch:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Keplerstraße 18

66117 Saarbrücken

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Lorentzendam 35

24103 Kiel

– nachfolgend „die Länder“ genannt

zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Präambel

Es liegt im Bundesinteresse, den in der Lebensmittelüberwachung tätigen Experten der Länder diejenigen Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN e.V.) bereitzustellen, welche nach dem Verfahren des § 15 der AVV-Lebensmittelhygiene auch als Leitlinie für eine gute Hygienepraxis im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erarbeitet oder bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung als Leitlinien bei der Europäischen Kommission notifiziert worden sind.

Dieses DIN-Normenpaket aus dem Bereich „Lebensmittelhygiene/Lebensmittelsicherheit“ soll von Seiten des Bundes zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass jedes Land eine individuelle Lizenzvereinbarung mit der Beuth Verlag GmbH aushandeln muss.

Hierzu hat der Bund gemeinsam mit dem Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Fleisch und Geflügelfleischhygiene (AFFL) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Verhandlungen mit dem DIN e.V. sowie der Beuth Verlag GmbH geführt, und sich auf eine Lizenzvereinbarung für die Nutzung des vorgenannten Normenpakets durch die in der Überwachung tätigen Beschäftigten der Länder geeinigt. Das BVL wird diese Lizenzvereinbarung abschließen soweit und sobald die interessierten Länder diese Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet haben.

Diejenigen Länder, welche diese Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet haben, erhalten anschließend über das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) Zugriff auf die vorgenannten Normen.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Bedingungen und Regelungen zur Bereitstellung der vom Normenausschuss Lebensmittel und Landwirtschaftliche Produkte (NAL), Fachbereich „Lebensmittelhygiene/Lebensmittelsicherheit“ Arbeitsausschuss (AA) 057-02-01 „Lebensmittelhygiene“ erarbeiteten DIN-Normen im Fachgebiet „Lebensmittelhygiene/Lebensmittelsicherheit“ (DIN-Normen) durch das BVL gegenüber den Ländern.

§ 2

Bereitstellung der DIN-Normen

(1) Das BVL macht die DIN-Normen über das zugangsbeschränkte Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) online über eine gesicherte Authentifizierung für die von den Ländern benannten nutzungsberechtigten Beschäftigten der Lebensmittelüberwachung zugänglich.

(2) Das BVL sorgt dafür, dass die Normen jeweils in der aktuellsten von der Beuth Verlag GmbH zur Verfügung gestellten Fassung im FIS-VL bereitstehen, ohne dass hiermit eine Verantwortung für die stetige Verfügbarkeit und Aktualität der Normen übernommen wird. Es gelten die Verfügbarkeits- und Servicezeiten des FIS-VL.

(3) Das BVL richtet hierfür im FIS-VL einen eigenständigen Nutzerbereich („Site“) ein, in den die DIN-Normen eingestellt werden. Zugriff darauf haben alle Nutzungsberechtigten. Als Nutzungsberechtigte können nur die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen

Beschäftigten der dafür zuständigen Landesbehörden benannt werden. Die Zahl autorisierter Nutzungsberechtigter ist zunächst auf 2.400 Nutzungsberechtigte beschränkt.

§ 3

Nutzung der DIN-Normen

(1) Die an dieser Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder legen gemeinsam fest, welchem Land wie viele autorisierte Nutzungsberechtigte zugewiesen werden, und teilen diese Aufteilung dem BVL mit.

(2) Jedes Land benennt dem BVL eine zuständige Stelle für die Anmeldung von Nutzungsberechtigten. Jedes Land benennt ausschließlich über diese Stelle seine Nutzungsberechtigten gegenüber dem BVL. Soweit ein Nutzungsberechtigter aus dem Dienst ausscheidet bzw. aufgrund anderweitiger Verwendung keine dienstliche Notwendigkeit mehr für den Zugriff gesehen wird, teilt die zuständige Stelle dies unverzüglich dem BVL mit. Die Länder und ihre zuständigen Stellen sichern zu, dass die für die Autorisierung notwendigen Daten wahr und vollständig sind. Das BVL eröffnet den Zugang zu dem im FIS-VL bereitgestellten Normenpaket auf Grundlage dieser Benennung.

(3) Die autorisierten Nutzungsberechtigten haben das Recht die bereitgestellten DIN-Normen zu lesen. Das Lesen von DIN-Normen beinhaltet auch jedes vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) zu Lesezwecken durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Anfertigen von einzelnen Papierkopien (Ausdruck).

(4) Jede andere Form der Nutzung ist nicht gestattet. Eine andere Form der Nutzung ist insbesondere

a. das Verbreiten in Papierform,

b. das elektronische Vervielfältigen oder Verbreiten, zum Beispiel das Abspeichern auf Festplatte, CD, DVD oder USB-Stick,

c. das öffentliche Zugänglichmachen gegenüber nicht autorisierten Dritten, insbesondere über das Internet,

d. das Verkaufen, Vermieten oder jede anderweitige kommerzielle Nutzung,

e. das Bearbeiten oder die sonstige Umgestaltung, insbesondere die Modifizierung, Anpassung, Manipulation, Transformierung, Übersetzung oder die davon abgeleitete Erstellung von Dokumenten sowie die Entfernung, Unlesbarmachung oder Veränderung von Urheberinformationen, anderen Informationen oder Haftungsausschlussklauseln, die in den DIN-Normen enthalten sind.

(5) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass ein Zugriff auf die DIN-Normen durch Unberechtigte ausgeschlossen ist.

§ 4

Beendigung der Nutzung

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde oder des Nutzungsberechtigten wird der Zugang zur FIS-VL Site „DIN-Normen“ gesperrt. Dies hat insbesondere bei Änderung der Zuständigkeit oder dem Verdacht auf Missbrauch zu erfolgen. Bei Ausscheiden von Beschäftigten sowie beim Verlust oder Bekanntwerden der individuellen Zugangsdaten zum FIS-VL gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des FIS-VL bzw. zur Abmeldung aus dem FIS-VL.

(2) Das BVL kann die Zugriffsrechte teilweise oder vollständig sperren, wenn der autorisierte Nutzungsberechtigte Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verletzt. Dies gilt insbesondere für die Verletzung der in § 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsregeln.

(3) Tritt der Verdachtsfall einer Nichteinhaltung der Zugriffsrechte auf, die zur Sperrung eines Nutzungsberechtigten führt, übermittelt das BVL der zuständigen Stelle und dem betroffenen Nutzungsberechtigten eine schriftliche Begründung. Die zuständige Stelle und der betroffene Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Ansichten zu dem Verdachtsfall, entweder schriftlich oder in einer Besprechung, kundzutun. Die Sperrung soll aufgehoben werden, wenn sich die Partner auf eine Lösung des Problems einigen, welches zur Sperrung geführt hat.

§ 5

Haftung, Haftungsbeschränkungen

(1) Die Länder haften für alle Schäden, die durch eine Verletzung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Verpflichtungen entstehen. Dies gilt insbesondere für Verletzungen der in § 3 dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsregelungen. Die Länder stellen das BVL von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Pflichtverletzungen der Nutzungsberechtigten oder Behörden entstehen.

(2) Das BVL haftet nicht für Schäden, Entschädigungen oder Kostenerstattungen gegenüber den Ländern im Falle von:

a. einer Nutzungsunfähigkeit als Folge einer Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung oder einer Ausfallzeit der gesamten oder eines Teils der Dienstleistung durch die Beuth Verlag GmbH

b. einem unbefugten Zugriff, Verlust oder Beschädigung der gespeicherten Daten, die nicht in die Zuständigkeit des BVL fallen

c. einem vorübergehenden Ausfall des FIS-VL.

(3) Das BVL haftet nicht für anfallende Ausgaben, Investitionen oder Verpflichtungen, die die Länder im Zusammenhang mit der Nutzung von DIN-Normen eingegangen sind.

(4) Das BVL haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Nichterfüllen der Pflichten gegenüber den Ländern, wenn diese das Ergebnis höherer Gewalt sind oder jede andere Ursache, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des BVL liegt, einschließlich systemische Elektro-, Telekommunikations- oder anderen Versorgungsausfälle, Stürme oder andere Elemente der Natur, oder terroristische Akte.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Für die Registrierung als Nutzungsberechtigte der FIS-VL-Site „DIN-Normen“ ist die Angabe personenbezogener Daten der Nutzungsberechtigten erforderlich. Hierbei handelt es sich in der Regel um den Namen, Funktion, dienstliche E-Mail-Adresse, sowie FIS-VL-Benutzernamen der Nutzungsberechtigten. Diese Daten werden zur Verwaltung der Zugriffsrechte auch über die Dauer der Autorisierung hinaus gespeichert.

(2) Die Erfassung der Zugangsdaten erfolgt im BVL zur Administration des FIS-VL. Die im FIS-VL enthaltenen Daten können nur von der zuständigen Systemadministration eingesehen werden. Diese hat nur Zugriff auf die vom autorisierten Nutzungsberechtigten hinterlegten Daten zum Zweck des Managements der Zugriffsberechtigung.

(3) Auf Anforderung übermittelt das BVL der zuständigen Stelle alle von dort benannten Nutzungsberechtigten. Eine Weitergabe oder Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte oder die Nutzung zu anderen Zwecken als der Verwaltung der Zugriffsrechte erfolgt nicht. Auf begründetes Verlangen der Beuth Verlag GmbH ist das BVL berechtigt, die personenbezogenen Daten dorthin zu übermitteln.

(4) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für den Betrieb des FIS-VL.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Partner

(1) Das BVL stellt mittels angemessener, zumindest jedoch üblicher Schutzmaßnahmen sicher, dass nur Nutzungsberechtigte einen Zugang zur Site „DIN-Normen“ des FIS-VL besitzen.

(2) Die Länder stellen mittels angemessener, zumindest jedoch üblicher Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen sicher, dass die Nutzungsberechtigte die Werke ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen.

(3) Über einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags hat das betroffene Land das BVL unverzüglich zu informieren.

§ 8

Kosten

(1) Die Länder tragen die für die Bereitstellung und Nutzung der DIN-Normen durch die Beuth Verlag GmbH dem BVL in Rechnung gestellten Kosten. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Kosten für den jährlichen Normenbezug auf insgesamt ca. **3.650,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer**.

Diese jährlichen Gesamtnettokosten setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------------|
| • Netzwerklizenz (bis zu 6.000 Nutzungsberechtigte) | 3.121,00 € |
| • Normenticker (pauschal) | 279,00 € |
| • Kosten für Aktualisierung (je nach Umfang ca.) | 250,00 € |

Der Normenerstbezug (einmalig) ist kostenfrei. Die laufenden Kosten des für die Bereitstellung der DIN-Normen sowie des für den Betrieb der FIS-VL-Site eingesetzten Personals trägt das BVL.

(2) Die vorliegende Gesamtkostenschätzung umfasst das unter § 1 näher beschriebene Normenpaket von bis zu 50 DIN-Normen sowie eine Netzwerklizenz für bis zu 2.400 Nutzungsberechtigte aus den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder, welche über die Site „DIN-Normen“ des FIS-VL auf die DIN-Normen zugreifen. Soweit sich die Zahl der Site-Nutzungsberechtigten wesentlich (<2.200 oder >2.400) verändert, ist das BVL verpflichtet, dies der Beuth Verlag GmbH mitzuteilen. Die Beuth Verlag GmbH kann die Lizenzgebühr dann entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste Lizenzgebühren für die Nutzung von DIN-Normen anpassen.

(3) Das BVL stellt den Ländern die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Absatz 1 jahresweise jeweils nach Rechnungslegung durch die Beuth Verlag GmbH in Rechnung. Hierfür werden die Kosten in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt.

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Die Länder erstatten dem BVL ihre anteiligen Kosten jeweils binnen eines Monats nach Erhalt der Rechnung.

(4) Soweit einzelne Länder durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, erfolgt die Abrechnung des BVL ausschließlich gegenüber einer Landesbehörde. Länder, die durch mehr als eine Behörde an der Vereinbarung beteiligt sind, benennen dem BVL eine federführende Behörde als Abrechnungsempfängerin. Die interne Kostenverteilung innerhalb eines Landes regeln die Behörden der Länder untereinander.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jeder Partner eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Partner im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem BVL übermittelt. Das BVL unterrichtet alle Partner, sobald die Vereinbarung von allen Partnern unterzeichnet worden ist, und erneut, sobald die DIN-Normen zur Verfügung stehen.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Partner hat die Möglichkeit aus der Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auszusteigen. Jedes weitere interessierte Land die Möglichkeit, der Vereinbarung beizutreten. Soweit ein Land aus der Vereinbarung ausscheidet oder beitrifft wird das BVL die Kostenverteilung analog zum Königsteiner Schlüssel anpassen und an alle Partner kommunizieren.

(3) Soweit der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Lizenzvertrag zur Nutzung der DIN-Normen vom Lizenzgeber gekündigt, beendet oder sonst aufgehoben wird, endet auch diese Vereinbarung. Das BVL informiert die Länder unverzüglich hierüber.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.

Bundesrepublik Deutschland

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Berlin, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Stuttgart, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

München, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Brandenburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Potsdam, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Klimaschutz und Verbraucherschutz

Wiesbaden, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Mainz, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der Bereitstellung von DIN-Normen

Land Saarland

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Saarbrücken, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Magdeburg, _____

Ort, Datum

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Kiel, _____

Ort, Datum

Unterschrift

**Länderanteile für die Bereitstellung von DIN-Normen
in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel**

| Bundesland | Königsteiner Schlüssel 2018 | Anteil für 9 Bundesländer (bis zu 2.400 Lizenznutzer) | Anteil Bundesland | | Anteil Bundesland | | Anteil Bundesland Gesamtbrutto (ca.) |
|------------------------|--------------------------------|---|---|---|---|---|---|
| | | | Bruttobetrag Netzlizenzen und Normenticker | Bruttobetrag Aktualisierungen (ca.) | Bruttobetrag Netzlizenzen und Normenticker | Bruttobetrag Aktualisierungen (ca.) | |
| | % | % | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Brutto gesamt | | | 4.046,00 | 297,50 | 4343,50 | | |
| Baden-Württemberg | 13,0128 | 21,46174 | 868,34 | 63,85 | 932,19 | | |
| Bayern | 15,56491 | 25,67088 | 1.038,64 | 76,37 | 1115,01 | | |
| Berlin | 5,13754 | | | | 0 | | |
| Brandenburg | 3,01802 | 4,97756 | 201,39 | 14,81 | 216,2 | | |
| Bremen | 0,96284 | | | | 0 | | |
| Hamburg | 2,5579 | | | | 0 | | |
| Hessen | 7,44344 | 12,27631 | 496,7 | 36,52 | 533,22 | | |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1,98419 | | | | 0 | | |
| Niedersachsen | 9,40993 | 15,5196 | 627,92 | 46,17 | 674,09 | | |
| Nordrhein-Westfalen | 21,08676 | | | | 0 | | |
| Rheinland-Pfalz | 4,82459 | 7,95709 | 321,94 | 23,67 | 345,61 | | |
| Saarland | 1,20197 | 1,98238 | 80,22 | 5,90 | 86,12 | | |
| Sachsen | 4,99085 | | | | 0 | | |
| Sachsen-Anhalt | 2,75164 | 4,53822 | 183,62 | 13,50 | 197,12 | | |
| Schleswig-Holstein | 3,40526 | 5,61622 | 227,23 | 16,71 | 243,94 | | |
| Thüringen | 2,64736 | | | | 0 | | |
| Zusammen | 100 | 100 | 4046,00 | 297,50 | 4343,50 | | |

Anlage 1
**Verzeichnis der DIN-Normen, die bislang als Leitlinien für eine gute
Verfahrenspraxis übermittelt wurden (Stand: Juni 2019)**

| Lfd. Nummer | Normnummer | Titel | Ausgabedatum | Leitlinie für eine Gute Verfahrenspraxis x=notifizierte Leitlinie |
|--------------------|-------------------|---|---------------------|--|
| 1. | DIN 6650-1 | Getränkeschankanlagen Teil 1: Allgemeine Anforderungen | 2006-04 | x |
| 2. | DIN 6650-5 | Getränkeschankanlagen – Teil 5: Sicherheitstechnische, hygienische und anwendungstechnische Anforderungen an verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteile sowie ihre Prüfung | 2014-12 | x |
| 3. | DIN 6650-6 | Getränkeschankanlagen – Teil 6: Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion | 2014-12 | x |
| 4. | DIN 6650-7 | Getränkeschankanlagen – Teil 7: Hygienische Anforderungen an die Errichtung von Getränkeschankanlagen | 2008-11 | x |
| 5. | DIN 6650-8 | Getränkeschankanlagen Teil 8: Anforderungen an leitungsgebundene Wasseranlagen | 2009-12 | x |
| 6. | DIN 6650-9 | Getränkeschankanlagen Teil 9: Freistehende Wasseranlagen | 2010-02 | x |
| 7. | DIN 10500 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsfahrzeuge und ortsveränderliche, nichtständige Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel – Hygieneanforderungen, Prüfung | 2019-01 | x |
| 8. | DIN 10501-1 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel – Teil 1: Verkaufskühlmöbel für gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel sowie Speiseeis; Hygieneanforderungen, Prüfung | 2011-12 | x |
| 9. | DIN 10501-2 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel – Teil 2: Verkaufskühlmöbel für gekühlte Lebensmittel; Hygieneanforderungen, Prüfung | 2011-12 | x |
| 10. | DIN 10501-3 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel – Teil 3: Verkaufsbehälter für Lebensmittel, die bei Umgebungstemperatur feilgeboten werden; Hygieneanforderungen, Prüfung | 2011-12 | x |
| 11. | DIN 10501-4 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel – Teil 4: Verkaufswärmemöbel für heiß gehaltene Lebensmittel; Hygieneanforderungen, Prüfung | 2011-12 | x |
| 12. | DIN 10501-5 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel – Teil 5: Verkaufskühlmöbel zum Anbieten von Salaten und Salatsoßen in Selbstbedienung, Hygieneanforderungen, Prüfung | 2006-06 | x |
| 13. | DIN 10505 | Lebensmittelhygiene – Lüftungseinrichtungen für Lebensmittelverkaufsstätten – Anforderungen, Prüfung | 2017-01 | x |
| 14. | DIN 10506 | Lebensmittelhygiene – Gemeinschaftsverpflegung | 2018-07 | x |
| 15. | DIN 10507 | Lebensmittelhygiene – Herstellung und Abgabe von Sahne mit Sahneaufschlagmaschinen – Hygieneanforderungen, Prüfung | 2019-02 | x |
| 16. | DIN 10508 | Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel | 2019-03 | x |

| Lfd. Nummer | Normnummer | Titel | Ausgabedatum | Leitlinie für eine Gute Verfahrens- praxis x=notifizierte Leitlinie |
|-------------|------------|---|--------------|--|
| 17. | DIN 10510 | Lebensmittelhygiene – Gewerbliches Geschirrspülen mit Mehrtank-Transportgeschirrspülmaschinen – Hygienische Anforderungen, Verfahrensprüfung | 2013-10 | x |
| 18. | DIN 10511 | Lebensmittelhygiene – Gewerbliches Gläserspülen mit Gläserspülmaschinen – Hygienische Anforderungen, Typprüfung | 1999-05 | x |
| 19. | DIN 10512 | Lebensmittelhygiene – Gewerbliches Geschirrspülen mit Eintank-Geschirrspülmaschinen – Hygienische Anforderungen, Typprüfung | 2008-06 | x |
| 20. | DIN 10514 | Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung | 2009-05 | x |
| 21. | DIN 10516 | Lebensmittelhygiene – Reinigung und Desinfektion | 2009-05 | x |
| 22. | DIN 10518 | Lebensmittelhygiene – Herstellung und Abgabe von nicht vorverpacktem Speiseeis und Softeis an den Verbraucher – Hygieneanforderungen, Prüfung | 2019-04 | x |
| 23. | DIN 10519 | Lebensmittelhygiene – Selbstbedienungseinrichtungen für unverpackte Lebensmittel – Hygieneanforderungen | 2013-04 | x |
| 24. | DIN 10522 | Lebensmittelhygiene – Gewerbliches maschinelles Spülen von Mehrwegkästen und Mehrwegbehältnissen für unverpackte Lebensmittel – Hygieneanforderungen, Prüfung | 2006-01 | x |
| 25. | DIN 10523 | Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich | 2016-09 | x |
| 26. | DIN 10524 | Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben | 2012-04 | x |
| 27. | DIN 10526 | Lebensmittelhygiene – Rückstellproben in der Gemeinschaftsverpflegung | 2017-08 | x |
| 28. | DIN 10527 | Lebensmittelhygiene – Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln aus Verkaufsautomaten – Hygieneanforderungen | 2011-11 | x |
| 29. | DIN 10528 | Lebensmittelhygiene – Anleitung für die Auswahl von Werkstoffen für den Kontakt mit Lebensmitteln – Allgemeine Grundsätze | 2017-08 | x |
| 30. | DIN 10536 | Lebensmittelhygiene – Cook & Chill-Verfahren – Hygieneanforderungen | 2016-03 | x |
| 31. | DIN 10541 | Lebensmittelhygiene – Milchausgabeautomaten – Hygieneanforderungen | 2019-04 | x |

Norm-Entwürfe, bei denen das Leitlinienverfahren noch nicht abgeschlossen ist

| Normnummer | Titel | Ausgabedatum | Status |
|---------------|--|--------------|--------------|
| E DIN 10501-1 | Lebensmittelhygiene – Verkaufsmöbel - Teil 1: Verkaufskühlmöbel für gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel sowie Speiseeis – Hygieneanforderungen, Prüfung | 2018-12 | Norm-Entwurf |
| E DIN 10505 | Lebensmittelhygiene – Lüftungseinrichtungen für Lebensmittelverkaufsstätten - Anforderungen, Prüfung | 2018-12 | Norm-Entwurf |
| E DIN 10524 | Lebensmittelhygiene – Arbeitsbekleidung in Lebensmittelbetrieben | 2018-12 | Norm-Entwurf |